99014002035001, 99014002035001

Beglaubigung deutscher Urkunden für die Verwendung im Ausland

Heruntergeladen am 18.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/354398/L100038

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99014002035001, 99014002035001
Leistungsbezeichnung I	Beglaubigung deutscher Urkunden für die Verwendung im Ausland
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Kopie, Unterschriftsbeglaubigung, Beglaubigung, Einwohnerwesen, Siegel
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Beglaubigungen und Beurkundungen (014)
Verrichtungskennung	Beglaubigung (035)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Auszüge aus Registern (2020200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	Durch Bundesministerium des Innern freigegeben. Mitzeichnung des Bundesministeriums der Justiz angefragt.
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/urkbefr_bkg_haag/BJNR208750965.html https://www.gesetze-im-internet.de/urkbefrv_1997_haag/BJNR287200997.html https://www.gesetze-im-internet.de/urkbefr_bkg_haag/BJNR208750965.html https://www.gesetze-im-internet.de/urkbefrv_1997_haag/BJNR287200997.html
Teaser	
Volltext	Die Legalisation ist mit einem nicht unerheblichen Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Sie ist deshalb durch internationale Verträge teilweise für entbehrlich erklärt worden. Zu diesen Übereinkommen zählt unter anderem das Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (Haager Apostilleübereinkommen). An die Stelle der Legalisation tritt dann als Echtheitsnachweis die Apostille. Diese wird durch die zuständige innere Behörde des Staates, der die Urkunde ausgestellt hat, erteilt. Eine Beteiligung von dessen Auslandsvertretung in Deutschland ist dann nicht mehr notwendig. Darüber hinaus existieren auch Übereinkommen mit der Folge der gegenseitigen Anerkennung des jeweiligen Urkundswesens, so dass öffentliche Urkunden ohne weiteres als echt angesehen werden (Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien; Luxemburg, Österreich und Schweiz). Welche Staaten die "Haager Apostille" anerkennen, lesen Sie bitte hier: https://www.ciec-deutschland.de/SharedDocs/Standardartikel/CIEC-Dokumente/uebereinkommenII/ue02.html https://www.ciec-deutschland.de/SharedDocs/Standardartikel/CIEC-Dokumente/uebereinkommenII/ue02.ht

Modul	Sachverhalt
	ml
Erforderliche Unterlagen	• Originalurkunde • Reisepass oder sonstiger Identitätsnachweis (entfällt bei schriftlicher Beantragung) • gegebenenfalls: schriftliche Vollmacht für den Vertreter/die Vertreterin
Voraussetzungen	
Kosten	EUR: 10,00 bis 100,00
Verfahrensablauf	Erkundigen Sie sich möglichst vor Antragstellung bei der zuständigen Stelle über den genauen Ablauf und wie die Bezahlung der Gebühren erfolgen soll. • Suchen Sie die zuständige Behörde auf. Vereinbaren Sie hierzu telefonisch einen Termin. • Weisen Sie sich mit Ihrem Personalausweis oder Reisepass aus. • Teilen Sie mit, in welchem Land Sie die Urkunde verwenden wollen. • Legen Sie die Urkunde im Original vor. • Die Gebühr zahlen Sie bei der zuständigen Stelle.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Die Legalisation ist mit einem nicht unerheblichen Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Sie ist deshalb durch internationale Verträge teilweise für entbehrlich erklärt worden. Zu diesen Übereinkommen zählt unter anderem das Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (Haager Apostilleübereinkommen). An die Stelle der Legalisation tritt dann als Echtheitsnachweis die Apostille. Diese wird durch die zuständige innere Behörde des Staates, der die Urkunde ausgestellt hat, erteilt. Eine Beteiligung von dessen Auslandsvertretung in Deutschland ist dann nicht mehr notwendig.

Modul	Sachverhalt
	Darüber hinaus existieren auch Übereinkommen mit der Folge der gegenseitigen Anerkennung des jeweiligen Urkundswesens, so dass öffentliche Urkunden ohne weiteres als echt angesehen werden (Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien; Luxemburg, Österreich und Schweiz). Welche Staaten die "Haager Apostille" anerkennen, lesen Sie bitte hier: https://www.ciec-deutschland.de/SharedDocs/Standardartikel/CIEC-Dokumente/uebereinkommenII/ue02.html https://www.ciec-deutschland.de/SharedDocs/Standardartikel/CIEC-Dokumente/uebereinkommenII/ue02.html
Ansprechpunkt	Bundesverwaltungsamt / Beglaubigungen Bundesverwaltungsamt Tel.: +49 228 99358-4100 Mo: 09:00 - 13:00 Uhr Deutsches Patent- und Markenamt Deutsches Patent- und Markenamt Deutsches Patent- und Markenamt Tel.: +49 89 2195-0 Deutsches Patent- und Markenamt Deutsches Patent- und Markenamt Tel.: +49 30 25992-0 Deutsches Patent- und Markenamt Deutsches Patent- und Markenamt Tel.: +49 364140-54
Zuständige Stelle	Bundesverwaltungsamt / Beglaubigungen Bundesverwaltungsamt Tel.: +49 228 99358-4100 Mo: 09:00 - 13:00 Uhr Deutsches Patent- und Markenamt Deutsches Patent- und Markenamt Deutsches Patent- und Markenamt Tel.: +49 89 2195-0 Deutsches Patent- und Markenamt Deutsches Patent- und Markenamt Tel.: +49 30 25992-0 Deutsches Patent- und Markenamt Deutsches Patent- und Markenamt Tel.: +49 364140-54

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	Beglaubigung deutscher Urkunden für die Verwendung im Ausland, Certification of German documents for use abroad